

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 46		DIENSTAG, DEN 22. NOVEMBER		2016
Tag	Inhalt			Seite
16. 11. 2016	Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2016 <small>611-5</small>			471
16. 11. 2016	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Berufsakademiegesetzes und zur Umsetzung bundesrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Hochschulstatistik <small>221-17, 221-1</small>			472
16. 11. 2016	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes und der Einheitssätze-Verordnung <small>2136-1, 2136-1-5</small>			473
16. 11. 2016	Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes <small>2030-1</small>			474
16. 11. 2016	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – <small>2128-2</small>			475

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2016
Vom 16. November 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Gewerbesteuerhebesatz 2016

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag für das Kalenderjahr 2016 wird auf 470 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

Grundsteuerhebesätze 2016

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Kalenderjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 225 vom Hundert,
2. für die Grundstücke auf 540 vom Hundert.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. November 2016.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Berufsakademiegesetzes
und zur Umsetzung bundesrechtlicher Bestimmungen
auf dem Gebiet der Hochschulstatistik

Vom 16. November 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Berufsakademiegesetzes

Das Hamburgische Berufsakademiegesetz vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 447), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind neben Betrieben der Wirtschaft auch vergleichbare Einrichtungen der Berufspraxis, Einrichtungen der freien Berufe sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben.“
2. In § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) § 111 des Hamburgischen Hochschulgesetzes gilt entsprechend. Soweit dort Regelungen durch Satzung vorgesehen sind, können diese Regelungen auch durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 getroffen werden.“
3. In § 12 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „Spätere Änderungen des Anerkennungsbescheides können von der zuständigen Behörde verfügt werden, sofern die Änderungen keine grundsätzliche Bedeutung haben.“
4. § 13 Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:
 „(3) Die Einstellung von hauptberuflich Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Träger der Berufsakademie kann nach Maßgabe des Anerkennungsbescheides an hauptberuflich Lehrende, die die Voraussetzungen des § 8 erfüllen, die Bezeichnung „Professorin an einer Berufsakademie“ oder „Professor an einer Berufsakademie“ verleihen; die Verleihung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde.
 (4) Die Berufsakademie wirkt an der staatlichen Hochschulstatistik mit.“
5. § 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung soll den Studierenden die Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden. Die zuständige Behörde kann zu diesem Zweck dem Träger der erloschenen Berufsakademie oder einer anderen Bildungseinrichtung, die sich zur Übernahme der Studierenden verpflichtet hat, die Befugnis verleihen, die Studiengänge mit den vorhandenen Studierenden weiterzuführen und insoweit Prüfungen abzunehmen und die in § 6 vorgesehene Abschlussbezeichnung zu verlei-

hen. Ein Anspruch gegen die Freie und Hansestadt Hamburg auf Beendigung des Studiums besteht nicht.“

6. Es wird folgender § 16 angefügt:

„§ 16

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Ausbildungsmodelle kann die zuständige Behörde auf Antrag der Berufsakademie gestatten, dass die praktische Ausbildung in der Form von Praxisphasen in mehreren verschiedenen Betrieben stattfindet. Insoweit kann von den Regelungen in § 2 Absatz 1 und § 3 Nummer 2 abgewichen werden. Die Gestattung ist zeitlich zu befristen und soll eine externe Evaluation des Ausbildungsmodells vorsehen. Die Berufsakademie ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Praxisphasen inhaltlich und zeitlich sowohl untereinander als auch mit dem theoretischen Ausbildungsteil abgestimmt sind.“

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Das Hamburgische Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), wird wie folgt geändert:

1. In § 111 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 „(7) Soweit die Auskunftspflicht der Hochschulen nach dem Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 2. März 2016 (BGBl. I S. 342), in der jeweils geltenden Fassung, auch Daten umfasst, die die Hochschulen nicht nach den Absätzen 1 bis 6 erheben, so sind die Hochschulen unabhängig hiervon befugt, diese Daten bei den betreffenden Personen zu erheben und ausschließlich für Aufgaben nach dem Hochschulstatistikgesetz entsprechend den statistikrechtlichen Anforderungen weiterzuverarbeiten.“
2. In § 116 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Die Hochschule wirkt an der staatlichen Hochschulstatistik mit.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. November 2016.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes
und der Einheitssätze-Verordnung

Vom 16. November 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Einundzwanzigstes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

Das Hamburgische Wegegesetz in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 102, 104), wird wie folgt geändert:

1. Der Neunte Teil der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Überschrift wird die Textstelle „Erschließungs- und Ausbaubeiträge“ durch das Wort „Erschließungsbeiträge“ ersetzt.
 - 1.2 Die Wörter „Erster Abschnitt Erschließungsbeiträge“ werden gestrichen.
 - 1.3 Die Wörter „Zweiter Abschnitt Ausbaubeiträge“ und die Einträge zu den §§ 51 bis 56 werden gestrichen.
 - 1.4 Die Wörter „Dritter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften“ werden gestrichen.
2. In § 13a Absatz 2 Nummer 1 wird die Textstelle „Hauptverkehrsstraßen im Sinne des § 54 Absatz 3 Nummer 4“ durch die Textstelle „Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen),“ ersetzt.
3. Der Neunte Teil wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In der Überschrift wird die Textstelle „Erschließungs- und Ausbaubeiträge“ durch das Wort „Erschließungsbeiträge“ ersetzt.
 - 3.2 Die Wörter „Erster Abschnitt Erschließungsbeiträge“ werden gestrichen.
 - 3.3 § 46 wird wie folgt geändert:
 - 3.3.1 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
 - 3.3.2 Die Absätze 3 bis 6 werden gestrichen.
 - 3.3.3 Absatz 7 wird Absatz 3.
 - 3.4 Der Zweite Abschnitt wird aufgehoben.
 - 3.5 Die Wörter „Dritter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften“ werden gestrichen.
- 3.6 § 57 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.6.1 Die Textstelle „Erschließungs- und Ausbaubeitrag“ wird durch das Wort „Erschließungsbeitrag“ ersetzt.
 - 3.6.2 Die Wörter „oder des Aufwandes für die Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen“ werden gestrichen.
4. § 63 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Erschließungs- und Ausbaubeiträgen“ durch das Wort „Erschließungsbeiträgen“ ersetzt.
 - 4.2 In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Textstelle „Erschließungs- und Ausbaubeiträge“ durch das Wort „Erschließungsbeiträge“ ersetzt.
5. In § 71 Absatz 2 wird die Textstelle „Erschließungs- und Ausbaubeiträge“ durch das Wort „Erschließungsbeiträge“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Einheitssätze-Verordnung

§ 2 der Einheitssätze-Verordnung vom 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 35) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Werden Teilanlagen einer Erschließungsanlage zu verschiedenen Zeitpunkten hergestellt, ist der beitragsfähige Aufwand jeweils nach dem Einheitssatz zu ermitteln, der im Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellungsarbeiten für die jeweilige Teileinrichtung gilt. Erstreckt sich die Herstellung einer Teilanlage über mehrere Jahre, so ist der Einheitssatz maßgebend, der in dem Zeitpunkt gilt, bis zu dem der überwiegende Teil der Herstellungsarbeiten an der Teilanlage abgeschlossen worden ist.“

Artikel 3

Übergangsregelung

Ist für die Erweiterung und Verbesserung von Erschließungsanlagen eine Beitragspflicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden, sind das Hamburgische Wegegesetz und die Einheitssätze-Verordnung in ihrer bisher geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. November 2016.

Der Senat

Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Vom 16. November 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Das Hamburgische Beamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 369), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter dem Eintrag zu § 83 wird der Eintrag „§ 83a Erfüllung von Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte durch den Dienstherrn“ eingefügt.
 - 1.2 Dem Eintrag zu § 127 werden die Wörter „und am Studienkolleg“ angefügt.
2. Hinter § 83 wird folgender § 83a eingefügt:

„§ 83a

Erfüllung von Schmerzensgeldansprüchen gegen Dritte durch den Dienstherrn

(1) Hat die Beamtin oder der Beamte wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den sie oder er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes in Bezug auf ihr oder sein Amt erleidet, einen Vollstreckungstitel über einen Anspruch auf Ersatz eines immateriellen Schadens nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Schmerzensgeld) gegen einen Dritten erlangt, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des titulierten Anspruchs übernehmen, soweit die Vollstreckung innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Vollstreckungsauftrages durch die Beamtin oder den Beamten erfolglos geblieben ist.

(2) Der Dienstherr soll die Erfüllungsübernahme verweigern, wenn auf Grund desselben Sachverhalts ein Anspruch auf Unfallausgleich nach § 39 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes oder auf eine einmalige Unfallentschädigung nach § 48 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes besteht.

(3) Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Wirksamkeit des Vollstreckungstitels schriftlich unter Vorlage des Titels und

von Nachweisen der Vollstreckungsversuche zu beantragen. Soweit der Dienstherr die Erfüllung übernommen hat, gehen die Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.

(4) Wenn der Dienstherr auf Grund desselben tätlichen rechtswidrigen Angriffs einen Vollstreckungstitel über einen nach § 53 übergegangenen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber demselben Dritten erlangt, kann er auf schriftlichen Antrag auch das Vollstreckungsverfahren für die Beamtin oder den Beamten aus einem nach Absatz 1 titulierten Anspruch übernehmen. Dem Antrag sind eine vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungstitels sowie eine öffentlich beglaubigte Abtretungserklärung über den titulierten Anspruch (§ 727 Absatz 1 der Zivilprozessordnung) beizufügen. Soweit die Vollstreckung erfolgreich ist, erhält die Beamtin oder der Beamte unverzüglich das Schmerzensgeld. Anderenfalls finden die Abätze 1 bis 3 Anwendung.“

3. § 127 wird wie folgt geändert:

- 3.1 In der Überschrift werden die Wörter „und am Studienkolleg“ angefügt.
- 3.2 Der bisherige Wortlaut wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Für Lehrkräfte am Studienkolleg nach § 37 Absatz 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes gelten die Vorschriften für Lehrkräfte an staatlichen Schulen entsprechend.“

(2) Die Laufbahnvorschriften können für die Laufbahn Bildung von § 14 Abweichendes bestimmen, soweit die besonderen Verhältnisse des Schuldienstes dies erfordern.“

§ 2

Schlussvorschrift

§ 1 Nummer 2 ist auf Schmerzensgeldansprüche anzuwenden, die auf seit dem 14. Oktober 2015 erfolgten tätlichen rechtswidrigen Angriffen Dritter beruhen.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. November 2016.

Der Senat

Viertes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe
- Anstalt öffentlichen Rechts -
Vom 16. November 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

Das Gesetz zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 525), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „7751738,24 Euro“ durch die Textstelle „139.319.782,80 Euro“ ersetzt.
2. In § 15 wird hinter Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Die Verwendung der Kapitalrücklage ist auf den Ausgleich der systembedingten negativen Ergebnisauswirkungen aus Zuführung und Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens für Grabnutzungsrechte sowie den Ausgleich von Buchwertminderungen aus der erstattungsfreien Rückübereignung von Grundstücken an die Freie und Hansestadt Hamburg gemäß § 20 Absatz 4 begrenzt.“

Ausgefertigt Hamburg, den 16. November 2016.

Der Senat

